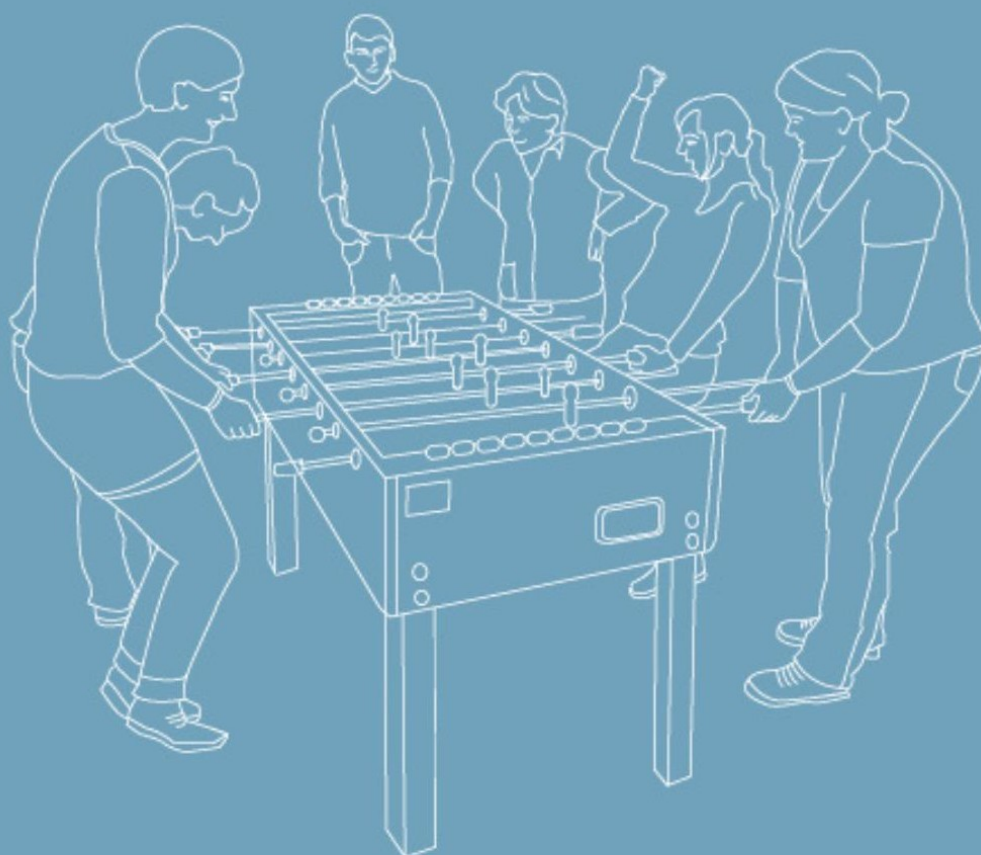




Impressum

Herausgeber: Netzwerk für Demokratie und Courage Sachsen-Anhalt e.V.
Schönebecker Straße 82-84
39104 Magdeburg
+49 176 47304711
E-Mail: sachsen-anhalt@netzwerk-courage.de
Webseite <https://www.netzwerk-courage.de/sachsen-anhalt/>

Redaktion: Team Netzwerk für Demokratie und Courage Sachsen-Anhalt e.V.

V.i.S.d.P.: Sophy Pabst

Veröffentlichung: 23.06.2026

Inhalt

PRÄAMBEL UND ZIELE DES SCHUTZKONZEPTE	4
1 RISIKO- UND POTENTIALANALYSE	5
2 FORTBILDUNGEN UND INFORMATIONEN ZUM THEMA SEXUALISIERTE GEWALT	7
3 ANSPRECHPERSONEN IM NDC ST	8
4 ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE UND SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	9
5 VERHALTENSKODEX DES NDC ST	11
6 BESCHWERDEVERFAHREN	12
7 HANDLUNGSLEITFÄDEN	13
8 ABLÄUFE BEI GRENZVERLETZUNGEN, ÜBERGRIFFEN UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	16
9 STÄRKUNG DER NDC-AKTEUR*INNEN	21
10 EXTERNE UNTERSTÜTZUNG UND BERATUNG	23
11 ANHANG	24

PRÄAMBEL UND ZIELE DES SCHUTZKONZEPTE

Das Schutzkonzept hat zum Ziel einen Beitrag zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und in unseren Projekten tätigen jungen Menschen vor sexualisierter Gewalt zu leisten. Es dient der Sensibilisierung aller beteiligten Personen und bietet eine verbindliche Klärung von Rahmenbedingungen, die für unsere Arbeit maßgebend sind.

Wir sind uns darüber bewusst, dass auch in unseren Projekten Menschen mitwirken, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder betroffen sind. Wir möchten sensibel mit diesem Thema umgehen und uns für die Reflexion unserer Arbeit Zeit nehmen. Für den Fall, dass junge Menschen im Verlauf ihrer Tätigkeit bei uns Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt erleben, sind wir ansprechbar und haben geklärt, wie wir einfühlsam und professionell handeln.

Die konkreten Ausführungen im Folgenden sind Handlungsmaßstäbe für diejenigen, die durch ihre Mitarbeit beim NDC ST Verantwortung für sich und andere Menschen übernehmen.

1 RISIKO- UND POTENTIALANALYSE

Ziel eines Schutzkonzeptes ist, Schutzmaßnahmen für die tatsächlich vorhandenen Risiken innerhalb einer Einrichtung zu definieren. Grundlage für ein erfolgreiches Schutzkonzept ist daher eine Risiko- und Potenzialanalyse, die zu Beginn durchgeführt wurde. Ziele dieser Analyse sind, tatsächlich vorhandene Gefährdungspotentiale zu erkennen und bereits vorhandene Schutzmaßnahmen aufzuzeigen. Die wichtigsten Ergebnisse der Risikoanalyse sind an dieser Stelle zusammengefasst:

Mögliche Gefährdungssituationen können insbesondere beim NDC ST entstehen:

- bei eintägigen Projekttagen mit Minderjährigen in Schulen oder offene Bildungseinrichtungen
- bei Erstkontakten mit neuen Engagierten
- bei mehrtägigen Teamschulungen (mit Übernachtung) mit Jugendlichen ab 16 Jahren in Seminarhäusern
- in informellen Gruppensituationen außerhalb des offiziellen Programms z.B. bei Teamtreffen
- bei hierarchischen Konstellationen (z. B. Trainer*in – Teamer*in, Hauptamt – Ehrenamt) bei Einzelgesprächen zwischen hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und freiwillig Engagierten z.B. in PT-Auswertungsgesprächen
- in digitalen Kommunikationsräumen (Messenger, Social Media, E-Mail)

Positive Erkenntnisse und bereits vorhandene Schutzmaßnahmen:

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass bereits Schutzmaßnahmen vorhanden sind und dass durchaus positive Erkenntnisse gezogen werden können. Insgesamt zeigt sich bei den Mitarbeitenden eine sehr hohe Sensibilität für vorhandene Machtgefälle, Abhängigkeiten und Hierarchien. Ebenso besteht eine hohe Aufmerksamkeit für sensible Situationen wie beispielsweise dem Schutz der Privatsphäre und bestehenden Vertrauensverhältnissen. Alle Teilnehmenden der Risiko- und Potenzialanalyse geben an, dass zumindest von den meisten auf einen respektvollen Umgang untereinander geachtet wird. Die meisten wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie unsicher oder unzufrieden sind. Als Ansprechpersonen werden hier besonders häufig die Projektleitung genannt. Alle Teilnehmenden geben darüber hinaus an, dass sie sich mindestens meistens sicher fühlen im Umgang mit den Personen, für die sie verantwortlich sind.

Folgendes Entwicklungspotenzial lässt sich anhand der Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse ableiten:

- bei den eintägigen Projekttagen mit Minderjährigen in Schulen oder offene Bildungseinrichtungen, die durch die Teamer*innen umgesetzt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den Lehrer*innen und/oder (Schul)Sozialarbeiter*innen
 - In den NDC-Qualitätskriterien ist angegeben, dass bei den eintägigen Projekttagen darauf geachtet wird, dass mindestens eine Team*in über 18 Jahre alt ist
- Insbesondere bei Übernachtungssituationen bei Teamschulungen braucht es noch weitere Absprachen und Regelungen zum Schutz der Privatsphäre
 - Der Schutz ist insbesondere im Verhaltenskodex benannt, im Fall von minderjährigen Teilnehmer_innen liegt eine Einverständniserklärung der Eltern vor
- Etwa die Hälfte der Teilnehmenden kennt keine Absprachen oder Regeln für den Umgang untereinander oder für die Personen, für die sie Verantwortung haben. Wenn Regeln bekannt sind, dann nur durch mündliche Informationen, nicht schriftlich
- → Der Verhaltenskodex spiegelt Regeln und Vereinbarungen zum gemeinsamen Umgang wider

- Ob ein achtsamer Umgang gelebt wird, ist abhängig von Einzelpersonen. Ebenso geben die Teilnehmenden an, dass nicht von allen Mitarbeitenden ein grenzachtender Umgang gelebt wird
- → Der Verhaltenskodex zeigt die grundlegende Haltung der Organisation, an die sich alle halten müssen
- Insgesamt geben 14 Personen und damit die Hälfte der Teilnehmenden an, dass ihre persönlichen Grenzen mindestens einmal überschritten wurden. Ebenfalls die Hälfte der Teilnehmenden gibt an, in der Vergangenheit betroffen
- gewesen zu sein von diskriminierenden Äußerungen
 - Sensibilisierung für Grenzüberschreitungen und Diskriminierung ist Teil der Schulungen. Darüber hinaus dient der Verhaltenskodex als Sensibilisierung
- Nur etwa ein Drittel der Teilnehmenden kennt Ansprechpersonen für die Personen, für die sie Verantwortung haben. Ebenso wird ausschließlich mündlich über Ansprechpersonen informiert
 - Ansprechpersonen und transparente Beschwerdewege sind im Schutzkonzept aufgeführt. Ebenso ist verankert, wie alle Personen über vorhandene Ansprechpersonen informiert werden.

Die Risikoanalyse wird mindestens alle zwei Jahre sowie anlassbezogen überprüft und fortgeschrieben.

2 FORTBILDUNGEN UND INFORMATIONEN ZUM THEMA SEXUALISIERTE GEWALT

Das Schutzkonzept wird den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, Teamer*innen, Trainer*innen und ehrenamtlichen Vorständen zu Beginn ihrer Tätigkeit ausgehändigt bzw. findet es bereits in den Vorstellungsgesprächen Erwähnung. Die NDC-Akteur*innen werden aufgefordert, sich mit diesem zu beschäftigen, insbesondere deshalb, weil diese vor dem Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben müssen.

Alle NDC-Akteur*innen bilden sich fort. Für hauptamtlichen Mitarbeiter*innen erfolgt die Einweisung in das Schutzkonzept im Rahmen eines Personalgespräches innerhalb der ersten drei Monate nach Anstellung. Außerdem nehmen hauptamtliche Mitarbeiter*innen innerhalb des ersten Jahres nach Start ihrer Tätigkeit an einer eintägigen Fortbildung teil. Diese umfasst eine Grundsensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt, die Einweisung in das Schutzkonzept des NDC ST und die Rollen, Aufgaben, Befugnisse, Kommunikation und Arbeitsinstrumente als Vertrauensperson.

Teamer*innen erhalten eine Sensibilisierung und Einführung ins Schutzkonzept bei Ihrer Grundschulung. Trainer*innen erhalten eine allgemeine Sensibilisierung und Einführung in Schutzkonzepte im Rahmen der Trainer*innenausbildung und eine spezifische Einführung in das Schutzkonzept des NDC Sachsen-Anhalt durch die Projektleitung im Rahmen eines Vorbereitungsgesprächs. Ehrenamtlichen Vorstände erhalten eine Einweisung in das Schutzkonzept im Rahmen eines Onboardinggespräches innerhalb der ersten drei Monate nach der Vorstandswahl. Vom ehrenamtlichen Vorstand nehmen innerhalb des ersten Jahres nach Start ihrer Tätigkeit mindestens zwei Personen an einer eintägigen Fortbildung teil.

Die qualifizierten Ansprechpersonen und die Projektleitung nehmen an einer mehrtägigen bzw. modularen Qualifizierung teil, die sie befähigt konkrete Fälle zu bearbeiten. Darüber hinaus nehmen die Personen an der NDC-internen AG-Awareness teil.

Alle zwei Jahre besteht für alle hauptamtliche Mitarbeiter*innen und mindestens zwei Personen des ehrenamtlichen Vorstands die Verpflichtung, eine weitere Fortbildung zum Thema oder angegliederten Themen zu besuchen. Teamer*innen und Trainer*innen erhalten im Rahmen eines Teamtreffens alle zwei Jahre die Möglichkeit einer Fortbildung.

Die Fortbildungen werden in Absprache mit der qualifizierten Ansprechperson und/oder der Projektleitung ausgewählt.

Externe Referent*innen und Honorarkräfte erhalten eine auf den konkreten Einsatz abgestimmte Einführung.

Darüber hinaus sind die qualifizierten Ansprechperson sowie die Projektleitung für die weiterführende Information der NDC-Akteur*innen verantwortlich. Sie sorgen für Informationen auf der Webseite und informieren bei NDC-Veranstaltungen über Kontaktmöglichkeiten zur qualifizierten Ansprechperson und Projektleitung im NDC ST bzw. zu externen Beratungsstellen.

3 ANSPRECHPERSONEN IM NDC ST

3.1

Vertrauenspersonen

Alle NDC-Akteur*innen (hauptamtliche Mitarbeiter*innen, Teamer*innen, Trainer*innen und ehrenamtliche Vorstände) können Vertrauensperson sein. Sie sind hierfür qualifiziert und jederzeit ansprechbar. Sie sind mit dem Schutzkonzept vertraut und wissen, welche Schritte die Handlungspläne vorsehen.

3.2

qualifizierte Ansprechpersonen und

Projektleitung

Die qualifizierte Ansprechperson und die Projektleitung des NDC ST sind verantwortlich für die Bearbeitung von Fällen und leiten durch das Verfahren. Sie halten ebenfalls Kontakt zu einer Beratungsstelle, um in einem Verdachtsfall für die unabhängige fachliche Beratung zu sorgen.

Du erreichst die Verantwortlichen unter folgenden E-Mail-Adressen oder per online-Meldeformular:

Qualifizierte Ansprechpersonen:

Sophy Pabst – sophylea@web.de

Andreas Werner – andiwwiew@gmx.net

Projektleitung:

Klee Siler – klee.siler@netzwerk-courage.de

Meldeportal:

Diese Plattform bietet die Möglichkeit, Vorfälle von sexueller Belästigung oder Diskriminierung anonym und sicher zu melden. <https://www.netzwerk-courage.de/schutzkonzepte/>

Neue Meldung erstellen

** Du wirst auf unsere externe Meldeseite von whistleblowersoftware.com weitergeleitet.*

4 ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE UND SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Grundsätzlich gilt: Personen, die im Bereich sexualisierte Gewalt verurteilt wurden und einen entsprechenden Eintrag in ihrem erweiterten Führungszeugnis haben, dürfen nicht beim NDC ST beschäftigt werden bzw. in anderer Form mitarbeiten.

Den Paragraphen 72a SGBIII wenden wir analog an, in dem das NDC ST keine Person „beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen“ (vgl. §72a SGBIII).

Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse nach §30a Bundeszentralregister geben Auskunft darüber, ob eine Person im Bereich sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch verurteilt wurde.

4.1 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Akteur*innen des NDCST

Das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses ist in der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen gesetzlich verpflichtend. Dabei sind ausschließlich Angaben aus dem erweiterten Führungszeugnis, die Straftatbestände sexualisierter Gewalt betreffen, relevant.

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen, Teamer*innen, Trainer*innen und ehrenamtliche Vorstände legen vor Eintritt ins NDC ST ihr erweitertes Führungszeugnis der Projektleitung bzw. der qualifizierten Ansprechperson vor. Diese nimmt Einsicht. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Vorlage i.d.R. nicht mehr als drei Monate zurückliegen. Falls ein Eintrag in Bezug auf die genannten Paragraphen besteht, teilt die qualifizierte Ansprechperson bzw. die Projektleitung dem*der NDC-Akteur*in mit, dass eine Tätigkeit beim NDC ST ausgeschlossen ist. Für den Fall, dass kein einschlägiger Eintrag besteht, wird dieses mit „kein Eintrag“, Datum, Unterschrift dokumentiert. Das Führungszeugnis bleibt im Besitz des*der NDC-Akteur*in.

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen, Teamer*innen, Trainer*innen und ehrenamtliche Vorstände werden alle fünf Jahre aufgefordert, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Das Verfahren erfolgt analog wie oben beschrieben.

4.2

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist von allen hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, Teamer*innen, Trainer*innen und ehrenamtlichen Vorständen des NDC ST zu unterzeichnen. Im Anschluss werden diese von einer qualifizierten Ansprechperson oder Projektleitung bzw. von den Mitarbeiter*innen des NDC ST verwaltet und in ihrem Büro entsprechend der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei Vertragsverlängerung erneuert. Ein schwerer und/oder wiederholter Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung kann zum Ausschluss führen.

Selbstverpflichtungserklärung im Wortlaut:

Ich habe den Verhaltenskodex und das Schutzkonzept des NDC ST gelesen und verpflichte mich, die aufgeführten Grundsätze zu beachten. Ich bin mir im Klaren, dass die Praxis meiner Arbeit auch beinhalten kann, dass ich mich nicht immer oder nicht wortwörtlich an die Vorgaben des Verhaltenskodexes halten kann. In diesen Fällen verhalte ich mich gegenüber den Akteur*innen des NDC ST transparent und bin reflexionsbereit.

Ich versichere, nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat in Deutschland oder im Ausland anhängig ist. Ich versichere weiterhin, dass ich nicht aufgrund physischer, sexualisierter oder emotionaler Übergriffe aus einer anderen Organisation ausgeschlossen wurde.

Sollte sich daran etwas ändern, informiere ich die festgelegten Ansprechpersonen beim NDC ST.

5 VERHALTENSKODEX DES NDC ST

Der Verhaltenskodex des NDC ST ist das Herzstück unserer Präventionsarbeit. Die Auseinandersetzung mit den durch ihn ausgedrückten Werten soll individuell und im gesamten Team erfolgen. Die Sätze des Verhaltenskodexes sollen allen freiwillig Engagierten und allen Mitarbeiter*innen bekannt gemacht werden. Sie sollen zum Schutz aller Beteiligten beitragen und ebenso das Gespräch untereinander befördern. Auch Feedback ist wichtig. Die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex soll ein Baustein sein, um sexualisierte Gewalt, die Überschreitungen persönlicher Grenzen und diskriminierende Äußerungen und Verhaltensweisen sowie jegliche Formen der Gewalt zu vermeiden bzw. zu unterbinden.

Wir sind uns im Klaren, dass Grenzüberschreitungen auch ungewollt im Alltag passieren können. Dazu möchten wir mit dem Verhaltenskodex eine Kultur der Achtsamkeit, der Transparenz und auch des Handels zum Schutz von Menschen befördern.

Text unseres Verhaltenskodexes

- Ich begegne meinem Gegenüber auf Augenhöhe. Ein achtsamer Umgang miteinander ist mir wichtig.
- Ich bestimme mein Handeln selbst. Dabei reflektiere ich meine eigenen Wünsche und die Bedürfnisse der anderen.
- Ich kann mich in einem geschützten Rahmen ausprobieren. Dabei achte ich auf meine persönlichen Grenzen und die der anderen und überschreite sie nicht.
- Ich respektiere die Privat- und Intimsphäre von Anderen. Mit sensiblen Informationen gehe ich vertraulich um.
- Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte oder diskriminierende Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.
- Ich Sorge dafür, dass keine Person in ihrer Tätigkeit eingeschränkt oder in ihrem Ruf geschädigt wird, weil sie Hinweise auf Verstöße gegeben hat.
- Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Minderjährigen allein bin.
- In Situationen, in denen ich machtvoller bin (z.B. aufgrund von Geschlecht, Rollen, Erfahrung, Aufgaben, Kompetenzen und Wissen), nutze ich dies nicht aus, um grenzüberschreitend zu handeln.
- Ich gehe als Seminarleitung keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein. Wenn ich mit meinem*meiner Partner*in an NDC-Aktivitäten teilnehme, gehen wir sensibel mit dem Thema um und machen unsere Beziehung ggf. im Leitungsteam transparent.

Ich verhalte mich bei Konflikten und Vorwürfen bezüglich meines eigenen diskriminierenden oder grenzverletzenden Verhaltens transparent und reflexionsbereit.

6 BESCHWERDEVERFAHREN

Alle Beteiligten haben das Recht, sich bei Grenzverletzungen, unangemessenem Verhalten oder strukturellen Problemen zu beschweren.

6.1

Interne Beschwerdewege

Beschwerden können grundsätzlich an alle NDC-Akteur*innen, insbesondere jedoch an eine qualifizierte Ansprechpersonen und die Projektleitung gerichtet werden. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, ist der Vorstand NDC ST jederzeit ansprechbar. Die beschwerdeführende Person entscheidet, wer informiert wird und ob die Beschwerde anonymisiert, weitergegeben werden soll.

6.2

Anonyme Beschwerdemöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit, Hinweise (anonym) über die NDC-Webseite <https://www.netzwerk-courage.de/schutzkonzepte/> einzureichen. Hier können über den Button „neue Meldung erstellen“ Beschwerden über unsere externe Meldeseite whistleblowersoftware.com eingegeben werden. Eingehende Hinweise werden ausschließlich von der qualifizierten Ansprechperson und Projektleitung des NDC ST gesichtet und bearbeitet.

6.3

Externe Beschwerdewege

Unabhängig von internen Verfahren können sich Betroffene jederzeit an externe Beratungsstellen oder anonyme Hotlines wenden (siehe Kapitel 10).

6.4

Verfahrensgrundsätze

- Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle
- Vertraulichkeit wird gewahrt
- Keine Benachteiligung aufgrund einer Beschwerde
- Transparente Information über Verfahrensschritte
- Dokumentationspflicht

7 HANDLUNGSLEITFÄDEN

Die im Folgenden aufgeführten Handlungsleitfäden, sind für alle NDC-Akteur*innen verpflichtend. Für alle Fragen und Anliegen sind die qualifizierten Ansprechpersonen sowie die Projektleitung ansprechbar. Die Handlungsleitfäden sollen Sicherheit bezüglich des eigenen Handelns geben für den Fall, dass

- ich von einer Person ins Vertrauen gezogen werde, dass sie selbst von sexualisierter Gewalt betroffen ist oder davon gehört hat,
- ich im Augenblick einer Grenzüberschreitung oder im Falle sexualisierter Gewalt dabei bin,
- ich selbst betroffen bin.

Die Handlungsleitfäden sollen auch Sicherheit vermitteln, wenn ein*e Beteiligte*r des NDC ST die Grenzüberschreitungen bzw. die sexualisierte Gewalt ausübt oder ausgeübt hat. Aus ungewollten, unbedachten Grenzüberschreitungen und den Gesprächen darüber wollen wir lernen. Grenzüberschreitungen können allerdings auch der Beginn des „Groomings“ (Fachbegriff für unterschiedliche Handlungen, die einen sexuellen Missbrauch vorbereiten) eines Täters*einer Täterin sein. Deshalb stellen die folgenden Krisenpläne immer (mindestens) ein „Vier-Ohren“-Prinzip her.

Keine Person, die sich beim NDC ST engagiert, soll und darf allein die Entscheidung fällen, ob etwas getan wird und vor allem, was getan wird. Das liegt darin begründet, dass im Ernstfall zum Schutz der*des Betroffenen sehr viel Erfahrung im Umgang mit den Betroffenen erforderlich ist, damit diese nicht weiter traumatisiert werden. Dabei ist uns wichtig, im Sinne der*des Betroffenen zu entscheiden. Gleichzeitig ist fachlich fundiertes Wissen erforderlich, um professionell mit „Täter*innen-Strategien“ umzugehen.

Die Erfahrung zeigt, dass Täter*innen, die dadurch bedroht sind, entdeckt zu werden, alles tun, um dies zu verhindern. Ebenso schützt das beschriebene Vorgehen Menschen, die ungewollt oder unreflektiert Grenzüberschreitungen begangen haben bzw. Menschen, die verdächtigt wurden und bei denen geklärt werden konnte, dass der Verdacht unbegründet war. Das NDC ST ist deshalb darauf angewiesen, dass alle Beteiligten sich in den o.g. Fällen entsprechend der Handlungsleitfäden verhalten, um von allen Personen Schaden abzuwenden.

7.1 Handlungsleitfaden für hauptamtliche Mitarbeiter*innen, Teamer*innen, Trainer*innen und ehrenamtliche Vorstände

Im Folgenden werden verschiedene Fälle beschrieben, um dir Handlungssicherheit zu geben.

Eine Person vertraut sich Dir an? Bitte handle wie folgt:

- Höre aufmerksam zu und bewahre Ruhe.
- Sorge für einen geschützten Rahmen für die Erzählung. verabrede dich konkret zu diesem Gespräch im Anschluss, falls du gerade in einer größeren Gruppe bist.
- Begleite die Person zur qualifizierten Ansprechperson oder zur Projektleitung und bitte den*die Betroffene*n, sich dieser mitzuteilen.
- Es besteht auch die Möglichkeit den Fall anonym über das online-Formular <https://www.netzwerk-courage.de/schutzkonzepte/> zu melden. Die Meldung wird automatisiert nur an die qualifizierte Ansprechperson und zur Projektleitung weitergeleitet.

- Sprich die*den potentielle Täter*in nicht an.
- Mache dir zusätzlich im Anschluss eigene Notizen. Orientiere dich an den W- Fragen¹.
- Übergib die Notizen an die qualifizierten Ansprechperson oder die Projektleitung.

Du bist dabei, wenn Grenzüberschreitungen, sexualisierte Gewalt oder Missbrauch passieren? Bitte handele wie folgt:

- Bewahre Ruhe.
- Wäge ab:
 - Muss eine Person sofort vor Gewalt geschützt werden und traust du dir zu, diese Person zu schützen? Dann schreite ein. Falls es möglich ist, sprich eine weitere Person an und tut dies gemeinsam.
 - Ist die Situation unklar? Kannst du sie durch Hinzukommen und Fragenstellen unterbrechen?
- Sprich möglichst noch am gleichen Tag mit der qualifizierten Ansprechperson oder der Projektleitung über die Situation oder melde den Vorfall über das Meldeportal.
- Bitte teile auch Situationen mit, die länger zurückliegen und die dich noch immer beschäftigen. Wir möchten, dass keine*r mit Erlebnissen allein bleibt, sondern die Vorfälle bearbeitet werden.
- Du denkst, dass das, was war, nicht so schlimm war? Bitte hilf uns auch in diesem Fall und sprich mit der qualifizierten Ansprechperson oder der Projektleitung. Eine Kultur der Achtsamkeit entwickeln wir nur, wenn wir uns auch über kleinere Grenzüberschreitungen informieren und zum Wohle aller ins Gespräch kommen.

Du bist selbst betroffen? Bitte handele wie folgt:

- Bitte wende dich an eine Vertrauensperson, die qualifizierte Ansprechperson oder die Projektleitung des NDC ST oder melde deinen Fall über das Meldeportal.
- Die Verantwortlichen besprechen alle weiteren Schritte mit dir. Je nachdem, was passiert ist, entscheiden wir über weitere Schritte und die Art und Weise der Unterstützung für dich.

72 Was passiert nach einer Meldung?

Die qualifizierten Ansprechpersonen bzw. Projektleitung werden in jedem Fall hinzugezogen. Sie tragen die Verantwortung und sorgen dafür, dass der*die Betroffene Unterstützung bekommt und eine Klärung herbeigeführt wird. Hierbei gilt der Grundsatz: Opferschutz vor Täterschutz. Das bedeutet, dass im Zweifel für das Opfer sexualisierter Gewalt agiert wird. Dies erlaubt den Ausschluss von Personen auch ohne klare Sachlage und schützt die betroffene Person direkt. Strafrechtliche Vorfälle werden zur Anzeige gebracht

Wird sexualisierte Gewalt vermutet, wird zum Schutz der*des Betroffenen ebenfalls eine Beratungsstelle hinzugezogen. Mit dem*der Betroffenen wird besprochen, ob die Beratung durch die Beratungsstelle anonymisiert erfolgen soll.

Ebenso wird in einem solchen Fall der Vorstand NDC ST informiert. Die qualifizierten Ansprechpersonen bzw. die Projektleitung müssen handlungsfähig sein, um professionell im Sinne aller Beteiligten handeln zu können.

1W-Fragen: Wer ist betroffen? Wer war dabei? Was ist passiert? Was habe ich beobachtet? Wann ist es passiert? Wo fand es statt? Was habe ich unternommen? etc.

Bis zur Klärung des Vorfalls oder wenn wir von einem laufenden Strafverfahren erfahren, ruht die Tätigkeit der beschuldigten Person. D.h. die beschuldigte Person darf bis zur Klärung keine Projekttagge oder andere Veranstaltungen umsetzen, wird von der Team-Kommunikation ausgeschlossen und bekommt keinen Zugang zur Buchungssoftware. Mit der Klärung des Vorfalls wird über den Ausschluss der beschuldigten Person entschieden. Kriterien für einen Ausschluss können beispielsweise sein:

- die beschuldigte Person hat sich im Bereich sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch strafbar gemacht (s. Paragrafen in der Selbstverpflichtungserklärung)
- die beschuldigte Person verweigert klärende Gespräche über den Vorfall oder zeigt keine Einsicht
- die beschuldigte Person verstößt trotz vorheriger Gespräche wiederholt gegen den Verhaltenskodex.

Bei Vorfällen, die Auswirkungen über die jeweilige Ländergrenze im Netzwerk für Demokratie und Courage hinaus haben könnten, wird die Geschäftsführung der Bundesgeschäftsstelle des NDC, ohne Angaben von personenbezogenen Daten und unter Berücksichtigung der Wahrung von Persönlichkeitsrechten, informiert.

Zur Aufarbeitung der entstandenen Situation wird auf die spezifische Situation zugeschnitten festgelegt, wer im Nachgang welche Informationen benötigt und ob/mit wem Gespräche geführt werden. Ebenso wird reflektiert, ob/wie im Nachgang das Schutzkonzept und die Fortbildungen des NDC ST verändert werden sollen. Auch oder gerade, weil Vorfälle aufwühlend und auch sehr schrecklich gewesen sein können, müssen wir aus ihnen lernen.

8 ABLÄUFE BEI GRENZVERLETZUNGEN, ÜBERGRIFFEN UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Dieses Kapitel regelt verbindliche Handlungsabläufe für alle NDC-Akteur*innen in Fällen von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Es ergänzt die Handlungsleitfäden um differenzierte Verfahren je nach Fallkonstellation und benennt Meldewege, Gefährdungseinschätzung, Dokumentationspflichten und Kooperationspartner*innen.

8.1 Begriffsklärung: Grenzverletzung – Übergriff – Kindeswohlgefährdung

Grenzverletzung: Einmalige, häufig unbeabsichtigte Überschreitung einer persönlichen Grenze (z. B. unerwünschte Berührung, unangemessener Kommentar), die im Gespräch geklärt werden kann.

Übergriff: Bewusste oder wiederholte Grenzüberschreitung, die eine ernsthafte Beeinträchtigung der betroffenen Person darstellt und eine strukturierte Intervention erfordert.

Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII): Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, die ein sofortiges, strukturiertes Vorgehen erfordert.

8.2 Meldewege und interne Zuständigkeiten

Grundsatz: Keine Person handelt allein. Alle Wahrnehmungen werden unverzüglich an eine qualifizierte Ansprechperson und/oder die Projektleitung weitergegeben.

Meldeweg – Schritt für Schritt:

- Stufe 1: Wahrnehmende Person oder Vertrauensperson → informiert sofort qualifizierte Ansprechperson oder Projektleitung oder nutzt das anonyme online Meldeformular
- Stufe 2: Qualifizierte Ansprechperson / Projektleitung → bewertet den Fall, informiert Vorstand NDC ST
- Stufe 3: Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung → Einbezug einer erfahrenen Fachkraft (Abk. insoweit erfahrene Fachkraft = InsoFa) und ggf. Jugendamt
- Stufe 4: Bei akuter Gefahr → sofort Polizei (110) und Rettungsdienst (112), danach interne Information
- Stufe 5: Bei überregionaler Relevanz → Information Bundesgeschäftsstelle NDC (ohne personenbezogene Daten)

Interne Zuständigkeiten:

- Alle NDC-Akteur*innen: Meldepflicht, Schweigepflicht gegenüber Dritten (außer zuständigen Stellen)
- Qualifizierte Ansprechpersonen (Sophy Pabst, Andreas Werner) und Projektleitung (Klee Siler): Erstanlaufstelle, Fallverantwortung, Entscheidungsverantwortung, Information des Vorstands, Koordination von Schutzmaßnahmen und Kontakt zu InsoFa und Jugendamt

Vertretungsregelung:

Sind die qualifizierten Ansprechpersonen oder die Projektleitung nicht erreichbar, übernimmt der Vorstand.

8.3 Fallspezifische Handlungsabläufe

Bei Grenzverletzungen:

- Ansprechen: Die wahrnehmende Person spricht die verletzende Person zeitnah und unter vier Augen an (kein öffentlicher Vorwurf)
- Information: Die qualifizierte Ansprechperson und oder Projektleitung wird informiert, auch wenn die Situation bereits geklärt scheint
- Dokumentation: Vorfall wird sachlich dokumentiert (Datum, Beobachtung, Reaktion der Beteiligten)
- Reflexion: Im Teamgespräch wird geprüft, ob ein Muster erkennbar ist
- Konsequenz: Wiederholte Grenzverletzungen werden wie Übergriffe behandelt

Bei Übergriffen

- Sofortschutz: Die betroffene Person wird aus der Situation herausgeholt und von einer vertrauten Person begleitet
- Meldung: Sofortige Information der qualifizierten Ansprechperson und/oder der Projektleitung
- Tätigkeitsruhe: Beschuldigte Person wird bis zur Klärung von allen Aufgaben entbunden; kein Kontakt zu anderen NDC-Akteur*innen
- Dokumentation: Vollständige Dokumentation des Vorfalls, Aussagen wörtlich festhalten
- Fachberatung: Einbezug einer Beratungsstelle, ggf. InsoFa
- Information Vorstand: Vorstand NDC ST wird informiert
- Weitere Schritte: Gemeinsam mit Betroffener entscheiden über Strafanzeige, Beratungsangebote etc.

Bei akuter Gefahr

- SOFORT: Notruf Polizei 110 und/oder Rettungsdienst 112
- Schutz: Betroffene Person in Sicherheit bringen, bis Hilfe eintrifft
- Personen schützen: Wenn möglich beschuldigte Person von Betroffenen trennen – ohne eigenes Risiko
- Danach: Qualifizierte Ansprechperson und/oder Projektleitung informieren
- Dokumentation: Alle Maßnahmen und Zeitpunkte festhalten
- Nachsorge: Alle Beteiligten (auch Zeug*innen) erhalten psychosoziale Unterstützung

Bei Verdacht gegen NDC-Akteur*innen

- Beschuldigte Person NICHT direkt konfrontieren – kein Vorwurf ohne Vorbereitung
- Sofortige Information der qualifizierten Ansprechperson und/oder Projektleitung
- Sofortige Tätigkeitsruhe der beschuldigten Person (kein Kontakt zu Betroffenen, keine Projekttag)
- Einbezug InsoFa und ggf. Fachberatung
- Informationssicherung: Beteiligte zur Vertraulichkeit verpflichten, keine interne Kommunikation ohne Absprache
- Klärungsgespräch: Erst nach Vorbereitung, nur mit begleitender Fachperson
- Entscheidung: Über Ausschluss / Kündigung entscheidet Projektleitung und Vorstand nach Klärung
- Bei strafrechtlicher Relevanz: Strafanzeige als Option besprechen und ggf. erstatten

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

- Wahrnehmung dokumentieren: Beobachtungen, Äußerungen des Kindes/Jugendlichen z.B. bei einem Projekttag sachlich festhalten
- Keine Befragung: Das Kind/der Jugendliche darf nicht durch wiederholtes Befragen belastet werden

- (Vertrauens)Lehrer*in, Schulsozialarbeiter*in InsoFa einbeziehen: Gefährdungseinschätzung gemeinsam vornehmen
- Interne Meldung: qualifizierte Ansprechperson und/oder Projektleitung informieren
- Jugendamt: Bei gewichtigen Anhaltspunkten wird das zuständige Jugendamt informiert – erforderlichenfalls auch ohne Einwilligung der Eltern
- Elternkontakt: Eltern werden informiert, sofern dadurch keine zusätzliche Gefährdung entsteht (Abwägung mit InsoFa)
- Dokumentation: Vollständige Protokollierung aller Schritte und Entscheidungen

Bei Verdacht auf Gefährdung im Elternhaus

- Wahrnehmung dokumentieren: Beobachtungen, Äußerungen des Kindes/Jugendlichen z.B. bei einem Projekttag sachlich festhalten
- (Vertrauens)Lehrer*in, Schulsozialarbeiter*in InsoFa einbeziehen: Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII gemeinsam vornehmen
- Interne Meldung: Qualifizierte Ansprechperson und/oder Projektleitung informieren
- Kein Alleingang: Eltern werden nicht konfrontiert, bevor die Fachberatung erfolgt ist
- Jugendamt: Bei gewichtigen Anhaltspunkten Meldung an das Jugendamt – ggf. ohne Einwilligung der Eltern
- Schutz des Kindes/Jugendlichen: Über Verbleib in der Veranstaltung und Information weiterer Beteiligter entscheiden

8.4 Dokumentation

Jede Wahrnehmung, Meldung und Maßnahme sind zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt:

- Sachlich: Nur beobachtete Fakten und direkte Aussagen, keine Interpretationen oder Bewertungen
- Zeitnah: Schnellstmöglich nach dem Vorfall, idealerweise noch am selben Tag
- Datenschutzkonform: Dokumente werden ausschließlich von qualifizierten Ansprechpersonen und/oder Projektleitung im online Meldesystem verwahrt; kein Umlauf per E-Mail oder Messenger ohne Verschlüsselung; Aufbewahrungsfristen beachten
- Vollständig: Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen, Ablauf, Aussagen (wörtlich), getroffene Maßnahmen, Unterschriften
- Getrennt: Dokumentation wird von der Personalakte getrennt aufbewahrt

Grundlage ist der (online) Dokumentationsbogen. Bei Kindeswohlgefährdung ist ein erweiterter Bogen in Absprache mit der InsoFa zu verwenden.

8.5 Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist das Verfahren nach § 8a SGB VIII einzuhalten. Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und ggf. das Jugendamt einzubeziehen. Das Verfahren umfasst:

- Sofortiger Einbezug einer InsoFa: Die InsoFa berät vertraulich und ohne Nennung von Personendaten
- Gemeinsame Gefährdungseinschätzung: NDC-Verantwortliche und InsoFa bewerten die Situation anhand der vorliegenden Informationen
- Schutzplan: Wird gemeinsam entwickelt und dokumentiert
- Jugendamt: Wenn die Einschätzung eine gewichtige Gefährdung ergibt, wird das zuständige Jugendamt informiert – auch ohne Zustimmung der Eltern
- Information der Familie: Erfolgt, sofern dadurch keine zusätzliche Gefährdung entsteht

(Abwägung mit InsoFa)

Die Kontaktdaten der InsoFa werden von den qualifizierten Ansprechpersonen und der Projektleitung vorgehalten.

8.6 Kooperation mit externen Stellen

Beratungsstellen und InsoFa:

Für Fachberatung und Unterstützung der Betroffenen stehen die in Kapitel 10 genannten Beratungsstellen zur Verfügung. Die qualifizierte Ansprechperson und/oder die Projektleitung hält den Kontakt aufrecht und stimmt die nächsten Schritte ab.

Jugendamt:

Das Jugendamt ist bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu kontaktieren. Zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des Kindes/Jugendlichen bzw. am Ort des Vorfalls. Vor der Kontaktaufnahme wird die InsoFa einbezogen.

Polizei:

Bei akuter Gefahr wird sofort die Polizei (110) gerufen. Bei Hinweisen auf strafrechtlich relevante Handlungen (insbesondere sexueller Missbrauch, Körperverletzung) wird die betroffene Person über die Möglichkeit einer Strafanzeige informiert und ggf. bei der Erstattung unterstützt. Die Entscheidung liegt bei der betroffenen Person; bei Kindeswohlgefährdung kann die Meldung auch ohne deren Einwilligung erforderlich sein.

8.7 Schutzmaßnahmen

Sofortmaßnahmen:

- Beschuldigte Person von der Betroffenen trennen
- Betroffene Person aus der belastenden Situation herausnehmen und nicht allein gelassen
- Ruhigen, geschützten Ort aufsuchen
- Bei medizinischem Bedarf: Rettungsdienst (112) rufen
- Informationsweitergabe minimieren: Nur involvierte Personen werden informiert

Ausschluss von NDC-Akteur*innen:

- Tätigkeitsruhe tritt sofort in Kraft – bis zur abschließenden Klärung
- Keine NDC-Aktivitäten, kein Kontakt zu Betroffenen, kein Zugang zu internen Systemen
- Endgültiger Ausschluss wird vom Vorstand entschieden nach: Abschluss des Klärungsverfahrens, Schwere und Wiederholung des Vorfalls, Verhalten der beschuldigten Person im Verfahren
- Kriterien für Ausschluss: strafrechtliche Verurteilung, Verweigerung der Kooperation, wiederholte Verstöße gegen Verhaltenskodex

Begleitung Betroffener:

- Betroffene Person hat das Recht, das weitere Verfahren aktiv mitzugestalten
- Wünsche der betroffenen Person hinsichtlich Vertraulichkeit, Beratung und Unterstützung werden respektiert
- Betroffene wird über externe Beratungs- und Unterstützungsangebote informiert
- Bei Bedarf wird eine Begleitung durch eine Vertrauensperson organisiert
- Langfristige Nachsorge: Betroffene werden nicht allein gelassen; Kontaktangebote bleiben bestehen

- Zeug*innen und mittelbar Betroffene erhalten ebenfalls Unterstützungsangebote

9 STÄRKUNG DER NDC-AKTEUR*INNEN

9.1 Partizipation und Kommunikation als pädagogisches Grundprinzip

Wir stärken die NDC-Akteur*innen, in dem wir Mitbestimmung und Mitwirkung eingebettet in demokratische Prozesse großen Raum geben und gleichzeitig verbindliche pädagogische Begleiter*innen sind. Wir machen uns für eine Feedbackkultur im NDC ST stark, in der jeder*jedem immer (unter Zuhilfenahme der Feedbackregeln) eine Rückmeldung auf Verhalten, Zusammenarbeit und Kommunikation geben darf. Wir begreifen Sexismus, Dominanzverhalten und Verhalten, welches dem Verhaltenskodex widerspricht, als möglichen Gegenstand von Feedbackgesprächen. In dem Wissen, dass dies auch von Zeit zu Zeit für einzelne nicht ausreichend gelingt oder diese Freiräume auch verunsichern können, stehen wir für Gespräche bereit und wünschen uns ausdrücklich Rückmeldungen.

Wir sind uns sicher, dass gelungene Partizipationserfahrungen und offene Gespräche mit der Möglichkeit auch Kritik üben zu können, dazu beitragen, dass NDC-Akteur*innen gestärkt werden. Wir hoffen, dass diese Erfahrungen dabei unterstützen, im Falle einer Überschreitung ihrer Grenzen und der Grenzen anderer Personen – auch in anderen Kontexten – handlungsfähiger zu sein.

9.2 Pädagogische Arbeit zum Thema sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist in den letzten Jahren aus dem Bereich der Tabuthemen der Gesellschaft herausgehoben worden. Wir sensibilisieren die NDC-Akteur*innen durch die Information über dieses Schutzkonzept. Pädagogisch arbeiten wir stetig an dem Thema des Umgangs mit den persönlichen Grenzen und den Grenzen anderer. Es ist ausdrücklich erlaubt „Nein“ zu bestimmten Aufgaben oder in bestimmten Situationen zu sagen. Der Verhaltenskodex dient gleichzeitig als Handlungsrichtschnur und als Angebot, zu den enthaltenen Themen persönlich ins Gespräch zu kommen.

9.3 Teamkommunikation

Freiwillig Engagierte arbeiten in der Regel zu zweit in Teams bei Projekttagen oder auf Teamschulungen. Durch die pädagogische Arbeit des NDC ST sind sie angehalten, sich regelmäßig Feedback zu geben und die gemeinsame Arbeit auszuwerten. Zudem sind nach jedem Einsatz Auswertungsgespräche zwischen den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, Teamer*innen, Trainer*innen und ehrenamtlichen Vorständen vorgesehen. Wir wollen dadurch die Kommunikation untereinander stärken und verschiedene Wege bereitstellen, die ermöglichen, sich gegenseitig zu beraten (Peer-to-Peer), schwierige Themen wie sexualisierte Gewalt einbringen zu können und die verantwortlichen Ansprechpersonen im NDC ST zu informieren und deren Unterstützung anzunehmen.

9.4 Regelmäßig vorgesehene Beratungsmöglichkeiten

Das hauptamtliche Team des NDC ST trifft sich wöchentlich zur Teamsitzung. Aktuelle Vorkommnisse aus dem Bereich Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt müssen vorrangig behandelt werden. In regelmäßigen Sitzungen mit den hauptamtliche Mitarbeiter*innen und

Mitgliedern des ehrenamtlichen Vorstands werden aktuelle Vorkommnisse aus dem Bereich Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt vorrangig behandelt. Bei akuten Fällen finden bei Bedarf gesonderte Teamsitzungen statt. Das hauptamtliche Team steht den NDC-Akteur*innen in allen Fragen und Anliegen beratend zur Seite.

9.5 Situationsbezogene bzw. kurzfristige Beratungsbedarfe

Alle NDC-Akteur*innen haben jederzeit die Möglichkeit und auch die Pflicht kurzfristig mit einer qualifizierten Ansprechperson und der Projektleitung Situationen zu besprechen. Dazu sind ihnen die Mobilfunknummern bekannt.

9.6 Beratungsstelle als Kooperationspartner*in

Die qualifizierte Ansprechperson und die Projektleitung des NDC ST sind mit einer Beratungsstelle vernetzt. Bleibt der Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder die Möglichkeit dessen nach der ersten Reflexion bestehen, nehmen die Verantwortlichen Kontakt zu der entsprechenden Fachperson der Beratungsstelle auf und stimmen mit dieser die nächsten Schritte ab.

10 EXTERNE UNTERSTÜTZUNG UND BERATUNG

Hotlines

- [Hilfetelefon Sexueller Missbrauch](#): 0800 22 55 530; bundesweit, kostenfrei und anonym
- Kinder- und Jugendtelefon (Mo-Sa 14-20): 116111; bundesweit, kostenfrei und anonym
- Telefonseelsorge Sachsen-Anhalt: 0800 111 0 111; 24-h-Notruf, kostenfrei und anonym
- Telefonseelsorge Berlin: 0800-111 0 111; 24-h-Notruf, kostenfrei und anonym

Beratungsstellen

- Pro Familia: Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. www.profamilia.de/ 0345 52206 36
lv.sachsen-anhalt@profamilia.de
- Miß-Mut e. V.: Beratungsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt: <https://www.drk-stendal.de/angebote/beratungs-und-interventionsstelle-miss-mut/ueber-uns.html>,
Beratung: 03931 21 02 21, Intervention: 03931 70 01 05
- Wildwasser Dessau e. V.: Beratungsstelle für Opfer sexueller und körperlicher Gewalt:
<https://wildwasser-dessau.de>, 0340 22 06 924, wildwasser-dessau@tonline.de
- e. V. Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Frauen:
- LiCHTUNG– Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Halle (Saale) | Saalekreis | Mansfeld-Südharz | Burgenlandkreis, <https://www.awo-halle-merseburg.de/angebote/beratung-und-unterstuetzung/fachberatungsstelle-gegen-sexualisierte-gewalt/> 0345 523 00 28, lichtung@awo-halle-merseburg.de
- Wildwasser Magdeburg e. V. Verein gegen sexualisierte Gewalt
www.wildwassermagdeburg.de/ 0391 25 15 417, info@wildwasser-magdeburg.de

Online-Portale

- <https://www.wissen-hilft-schuetzen.de> Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- <https://schreib-ollie.de/#/> Online-Beratung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend
- Zartbitter e.V. – Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen (Köln): <https://zartbitter.de>
- Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch – Hilfe- und Beratungsangebote bundesweit vor Ort, online und telefonisch: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>
- DGfPI Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V.: <https://dgfpi.de>

11 ANHANG

- Muster Selbstverpflichtungserklärung
Muster Dokumentationsbogen

MUSTER SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Ich habe den Verhaltenskodex und das Schutzkonzept des NDC ST gelesen und verpflichte mich, die aufgeführten Grundsätze zu beachten. Ich bin mir im Klaren, dass die Praxis meiner Arbeit auch beinhalten kann, dass ich mich nicht immer oder nicht wortwörtlich an die Vorgaben des Verhaltenskodexes halten kann. In diesen Fällen verhalte ich mich gegenüber den Kolleg*innen des NDC ST transparent und bin reflexionsbereit.

Ich versichere, nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat in Deutschland oder im Ausland anhängig ist. Ich versichere weiterhin, dass ich nicht aufgrund physischer, sexualisierter oder emotionaler Übergriffe aus einer anderen Organisation ausgeschlossen wurde.

Sollte sich daran etwas ändern, informiere ich die in Kapitel 3 festgelegten Ansprechpersonen im NDC ST.

Ort, Datum Unterschrift

MUSTER DOKUMENTATIONSBOGEN

Bei jeder Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt ist es sehr wichtig, von Anfang an zu dokumentieren. Alle Fakten, Beobachtungen und die getroffenen Entscheidungen sollten nachvollziehbar schriftlich festgehalten werden. Folgendes ist bei jeder Dokumentation zu beachten: Unterscheiden Sie zwischen Fakten und Bewertung (Interpretationen). Datum und Unterschrift nicht vergessen.

Teilnehmende (Wer nimmt am Gespräch/ am Telefonat teil):

.....

Datum/ Zeit (Wann findet das Gespräch/ das Telefonat statt):

.....

Ort (Wo findet das Gespräch/ das Telefonat statt):

.....

Gesprächsverlauf (Was hat wer selbst erzählt? Was hast du über Dritte gehört? Aussagen möglichst wörtlich aufschreiben):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Verabredungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschriften der Beteiligten:

.....
Name in Druckbuchstaben:

.....
Name in Druckbuchstaben:

.....
Name in Druckbuchstaben: